

Inhaltsverzeichnis

Abfallverordnung der Gemeinde Flaach		Seite
Art. 1	Geltungsbereich, Zweck, Adressaten	2
Art. 2	Definitionen	2
Art. 3	Grundsätze	3
Art. 4	Zuständigkeit	3
Art. 5	Ausführungsbestimmungen	3
Art. 6	Aufgaben der Gemeinde	3
Art. 7	Sammlungen	4
Art. 8	Information, Vorbildverhalten	4
Art. 9	Pflichten der Privaten	4
Art. 10	Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	5
Art. 11	Gebührenerhebung	5
Art. 12	Gebührenfestlegung	6
Art. 13	Rechtsmittel	6
Art. 14	Kontrolle, Strafbestimmungen	6
Art. 15	Schlussbestimmungen	6
	Genehmigungen	7
Gebührenreglement zur Abfallverordnung der Gemeinde Flaach		Seite
Art. 1	Verursacherprinzip	8
Art. 2	Gebührenarten	8
Art. 3	Grundgebühr	8
Art. 4	Einzelheiten zur Grundgebühr	8
Art. 5	Gebührenmarken	9
Art. 6	Tarifblatt	9
Art. 7	Kontrollgebühren	10

Abfallverordnung der Gemeinde Flaach

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25.09.1994 und auf Art. 16 Abs. 8 der Gemeindeordnung Flaach wird folgende Abfallverordnung erlassen:

Art. 1 Geltungsbereich, Zweck, Adressaten

Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Flaach. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Regelungen erlassen, welche von dieser Verordnung abweichen.

Sie hat zum Ziel, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.

Die Verordnung richtet sich an die Inhaber sowie Verursacher von Abfällen.

Art. 2 Definitionen

Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Als Siedlungsabfall gelten:

Hauskehricht	brennbare, nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle
Sperrgut	Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in offizielle Behältnisse passt
Separatabfälle	Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden
Kompostierbare Abfälle	pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten und Grünflächen

Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich Zusammensetzung und Menge nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

Bauabfälle sind alle von Baustellen stammenden Abfälle. Als Bauabfall gelten:

Aushub	unverschmutztes Material (Erde und Felsausbruch), welches ohne Einschränkung wiederverwendet werden kann
Bauschutt	Abfälle, die ohne weitere Behandlung in einer Inertstoffdeponie abgelagert, bzw. nach einer spezifischen Aufbereitung gemäss den Richtlinien der Baudirektion als Kiesersatz verwendet werden können.
Bausperrgut	Abfälle, die keiner der genannten Kategorien angehören und sortiert werden müssen, damit sie verwertet, verbrannt oder deponiert werden können.

Sonderabfälle sind die aus Haushalt, Unternehmungen und von Baustellen stammenden Abfälle, welche der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) unterstehen.

Art. 3 Grundsätze

Der Käufer bzw. Benutzer einer Sache ist für deren sachgerechte Entsorgung verantwortlich.

Unnötige Abfälle sollen nicht entstehen, abfall- und schadstoffarme Produkte sind zu bevorzugen. Wiederverwendbare Produkte sind mehrmals zu verwenden.

Die wiederverwertbaren Anteile der unvermeidlichen Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare Abfälle sind selbst zu kompostieren oder auf eigene Kosten kompostieren zu lassen.

Die verbleibenden Abfälle sind nach dem Stand der Technik umweltgerecht zu behandeln.

Bei der Verwertung und Behandlung von Abfällen wird auf eine sparsame Verwendung von Energie und eine optimale Energienutzung geachtet.

Die Gemeinde deckt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Abfallbewirtschaftung mit kostendeckenden und möglichst verursachergerechten Gebühren.

Art. 4 Zuständigkeit

Zuständig für den Vollzug der Abfallverordnung sowie den Erlass von Verfügungen ist der Gemeinderat.

Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft in der Gemeinde wird der Gesundheitsvorstand bezeichnet. Die Stelle steht den Bürgern und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.

Art. 5 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt eine Vollziehungsverordnung, in welcher Organisation und Durchführung der Kehrriechtabfuhr und Separatsammlungen, Angaben zu Verwertungs- und Behandlungsanlagen sowie weitere Dienstleistungen der Gemeinde geregelt werden. Er kann diese Aufgaben oder Teile davon an die Kehrriechtabfuhrorganisation Wyland (KEWY) delegieren.

Der Gemeinderat erlässt die Gebührenordnung, in welcher die von der Gemeinde erhobenen Abfallgebühren sowie die Art und Weise ihrer Erhebung festgelegt werden. Mit den Gebühren ist der Aufwand der Gemeinde für die Abfallbewirtschaftung vollumfänglich abzudecken.

Art. 6 Aufgaben der Gemeinde

Der Gemeinderat sorgt für:

- die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Behandlung des Hauskehrriechts und des Sperrgutes
- die Sammlung, Abfuhr und Zuführung zu einer Verwertung oder Behandlung der Separatabfälle gemäss Art. 7
- einen Häckseldienst
- die Sammlung der Sonderabfälle aus Haushalten in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW)
- den Vollzug des Ablagerungs- und Verbrennungsverbotes gemäss Art. 9 der Verordnung.

Der Gemeinderat kann die Ausführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

Die Gemeinde ist der Kehrichtabfuhrorganisation Wyland (KEWY) angeschlossen.

Art. 7 Sammlungen

Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle Abfahren an:

- für Hauskehricht und Sperrgut
- für Papier und Karton

Die Gemeinde bietet für Abfälle aus Haushaltungen Separatsammlungen gemäss Abfallmerkblatt an.

Abfahren oder Separatsammlungen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den zur Benützung berechtigten und in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.

Ausgediente Geräte und Möbel und ihre Bestandteile sowie Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff sind nach den Vorgaben der Gemeinde zu entsorgen, sofern aufgrund der Gesetzgebung oder spezieller Vereinbarungen keine Rücknahmepflicht für den Handel besteht.

Die Detailregelung der Abfahren und Separatsammlungen erfolgt im Abfallmerkblatt.

Art. 8 Information, Vorbildverhalten

Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über die Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.

Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig ein Abfallmerkblatt.

Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung und Gemeindewerken sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Werken, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

Art. 9 Pflichten der Privaten

Hauskehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden. Die Festlegung der zulässigen Gebinde sowie von Bereitstellungszeit und -ort erfolgt im Abfallmerkblatt.

Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Die separat zu sammelnden Abfälle werden im Abfallmerkblatt aufgeführt.

Kompostierbarer Abfall ist von jedem Haushalt grundsätzlich selber zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, sind kompostierbare Gartenabfälle auf Kosten des Verursachers geeigneten Betrieben zu übergeben.

Jede Liegenschaft hat einen Standort für kompostierbare Küchenabfälle zu erstellen. Gemeinschafts-Lösungen mit Nachbarn sind erlaubt.

Betriebsabfälle sind von den Verursachern oder Inhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Sie können den öffentlichen Abfuhr- und Separatsammlungen nur mit Bewilligung der Gemeinde übergeben werden.

Baubabfälle sind auf der Baustelle in die Fraktionen unverschmutzter Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle bzw. deren Untergruppen zu trennen und anschliessend einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Die Baubehörde kann eine weitergehende Trennung auf einzelnen Baustellen verlangen. Ist eine Trennung auf der Baustelle aus Platzgründen nicht möglich, so muss diese später erfolgen.

Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen sowie nicht dafür vorgesehene Abfälle über die Kanalisation zu entsorgen. Von diesem Verbot ist die Deponierung in bewilligten Deponien sowie die Verwertung kompostierbarer Abfälle auf öffentlichen oder privaten Kompostierplätzen ausgenommen.

Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle, dazu gehören auch bemaltes oder behandeltes Holz, im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen und Cheminées zu verbrennen. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen.

Ausgediente Fahrzeuge dürfen nur auf bewilligten Plätzen abgelagert werden.

Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Inhabern bzw. den Verursachern auferlegt.

Art. 11 Gebührenerhebung

Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung des Hauskehrichts und des Sperrgutes werden volumenabhängige Gebühren erhoben. Sie decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen kann der Gemeinderat volumenabhängige, gewichtsabhängige oder pauschale Gebühren erheben.

Zusätzlich wird eine pauschale Grundgebühr erhoben. Sie deckt die durch die volumen- oder gewichtsabhängigen Gebühren nicht gedeckten Aufwendungen. Darunter fallen insbesondere die Kosten für gewisse Separatsammlungen, die Kosten für Information und Beratung, Personal und Administration sowie die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen.

Die Bemessung der pauschalen Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit bzw. Betrieb und pro Einwohner bzw. Arbeitsplatz.

Art. 12 Gebührenfestlegung

Die Festlegung der Höhe der einzelnen Gebühren sowie die konkrete Ausgestaltung erfolgt durch den Gemeinderat in einem Gebührenreglement.

Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind vom Gemeinderat offenzulegen.

Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

Auf nicht beglichene Gebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins verrechnet.

Art. 13 Rechtsmittel

Entscheide und Verfügungen des Gesundheitsvorstandes, die aufgrund dieser Abfallverordnung erlassen werden, können innert 20 Tagen mittels Einsprache beim Gemeinderat, diejenigen des Gemeinderates innert der gleichen Frist beim Bezirksrat angefochten werden.

Art. 14 Kontrolle, Strafbestimmungen

Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

Widerhandlungen gegen die Abfallverordnung werden vom Gemeinderat mit Verweis oder Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 15 Schlussbestimmungen

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abfallverordnung.

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 23. November 1965.

Die Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion.

Genehmigungen

Flaach, 30. Oktober 1995

Gemeinderat Flaach

Dr. U. Schlüer
Präsident

L. Graf
Schreiberin

Flaach, 11. Dezember 1995

Gemeindeversammlung Flaach

Dr. U. Schlüer
Präsident

L. Graf
Schreiberin

Zürich, 19. Februar 1996

Baudirektion des Kantons Zürich
mit Verfügung Nr. 350

Gebührenreglement zur Abfallverordnung der Gemeinde Flaach

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 11 und 12 der Abfallverordnung der Gemeinde Flaach folgendes Gebührenreglement:

Art. 1 Verursacherprinzip

Die Kosten der Abfallentsorgung werden grundsätzlich vollumfänglich den Verursachern (Haushaltungen, Gewerbe und Landwirtschaft) überbunden.

Art. 2 Gebührenarten

Die Entsorgungsgebühren setzen sich zusammen aus

1. einer **Grundgebühr** für Haushaltungen, Gewerbe und Landwirtschaft
2. **Gebührenmarken** für Abfallsäcke, Sperrgut, Sack- und Betriebscontainer

sowie

3. **gewichtsabhängige Gebühr** für direkt auf Betrieben abgeholte Tierkörper. ¹

Art. 3 Grundgebühr

Die Grundgebühr beinhaltet die Organisation und die Durchführung der Spezialsammlungen, die nicht über die Gebührenmarken gedeckt sind, die Administration, Abschreibungen und Zinsen sowie allfällige weitere Dienstleistungen der Gemeinde oder deren Beauftragter.

Art. 4 Einzelheiten zur Grundgebühr

- 4.1 Die Grundgebühr wird den Liegenschafteneigentümern bzw. Baurechtsberechtigten jährlich in Rechnung gestellt. Für nicht fristgerecht bezahlte Gebühren wird ein Verzugszins erhoben. Die Kehrichtgrundgebühr kann zusammen mit anderen periodischen Abgaben bezogen werden.
- 4.2 Bei teilweiser oder vollständiger Selbstverwertung oder -entsorgung von Abfällen besteht kein Anspruch auf Reduktion der Grundgebühr.
- 4.3 Bei Bezug von Neubauten im Laufe des Jahres wird eine entsprechende Teilgebühr verrechnet.
- 4.4 Für leerstehende Wohnungen und Gewerbeliegenschaften kann, nachdem sie vier Monate leergestanden haben, für die weitere Dauer in der sie nicht benützt werden, auf schriftliches Gesuch hin die Grundgebühr angemessen reduziert werden. Der Besitzer ist in diesem Falle verpflichtet, der Gemeindegutsverwaltung die Wiederbenützung mitzuteilen.
- 4.5 Der Aufwand für den Betrieb der Sammelstellen und Spezialabfahren ist in der entsprechenden Grundgebühr vollumfänglich enthalten. Ausserordentliche Aufwendungen werden dem Verursacher verrechnet.

Art. 5 Gebührenmarken

Kehricht und Sperrgut wird grundsätzlich nur dann entsorgt, wenn er mit den entsprechenden Gebührenmarken versehen ist.

Die Gebührenmarken können an folgenden Stellen bezogen werden:

- **Post**, Steig 2, 8416 Flaach
- Landw. Konsumgenossenschaft (**Volg**), Webergasse 4, 8416 Flaach.

Die Verkaufsstellen erhalten für die mit dem Verkauf verbundenen Umtriebe eine Entschädigung von Fr. 1.- pro verkauften Bogen. Sie haben mit der KEWY monatlich über die verkauften Marken abzurechnen.

Art. 6 gewichtsabhängige Gebühr Tierkörper ¹

Die gewichtsabhängige Gebühr für direkt auf Betrieben abgeholte Tierkörper wird den Betriebsinhabern bzw. Betriebsleitern vierteljährlich in Rechnung gestellt. Für nicht fristgerecht bezahlte Gebühren wird ein Verzugszins erhoben.

Art. 7 Tarifblatt

7.1 Grundgebühren

Die Grundgebühr beträgt einheitlich für alle Haushalte, Gewerbe und Landwirtschaftsbetriebe jährlich Fr. 90.--. ²

Als Gewerbe im Sinne dieser Verordnung gelten alle in Flaach tätigen Betriebe, Dienstleistungsbetriebe, Selbständigerwerbende und nebenberuflich Tätigen mit Hauptsitz oder Niederlassung, Produktion oder Verwaltung. ¹

7.2 Gebührenmarken

Die Gebührenhöhe wird vom Zweckverband KEWY festgesetzt. Für die gültige Gebührenhöhe siehe separate Publikationen im Amtsblatt und in der Andelfinger Zeitung. ¹

7.3 gewichtsabhängige Gebühr für direkt auf Betrieben abgeholte Tierkörper

Es werden die vom Veterinäramt des Kantons Zürich der Gemeinde verrechneten Ansätze angewendet.

Als Verwaltungskostenbeitrag wird zusätzlich zur Gebühr eine Pauschale von Fr. 5.-- verrechnet. ¹

Art. 8 Kontrollgebühren

Der Gemeinderat kann für unsachgemäss oder/und ohne Gebührenmarke entsorgte Abfälle nach Aufwand Gebühren erheben.

Dieses Gebührenreglement wurde vom Gemeinderat am 27.11.1995 erlassen und tritt auf **1. April 1996** in Kraft.

Flaach, 27. November 1995

Gemeinderat Flaach

Dr. U. Schlüer L. Graf
Präsident Schreiberin

¹ gemäss GRB vom 07.09.1999

² gemäss GRB vom 03.10.2000